

Zwei Jahre Internationale Filmkammer

Autor(en): **Lehnic**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **3 (1937)**

Heft 53

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-733521>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zwei Jahre Internationale Filmkammer

Von Staatsminister Professor Dr. Lehnich

Dem soeben erschienenen neuen Heft der Zeitschrift «Inter-Film», dem amtlichen Organ der Internationalen Filmkammer, entnehmen wir mit Erlaubnis des Verlages den folgenden Beitrag, den der Präsident der Internationalen Filmkammer anlässlich des vom 5. bis 10. Juli in Paris stattfindenden Internationalen Filmkongresses schrieb. Die Schriftleitung.

Der bevorstehende Internationale Filmkongress in Paris, in dessen Verlauf die Präsidentschaft der Internationalen Filmkammer von Deutschland an Frankreich übergeht, bedeutet den Abschluss der ersten Entwicklungsperiode dieser internationalen Organisation, und es ist daher wohl angebracht, einen Rückblick auf das zu werfen, was in dieser Zeit erreicht worden ist, und zugleich zu versuchen, die Richtung zu deuten, in der sich die künftige Entwicklung voraussichtlich vollziehen wird.

Die Idee zur Schaffung einer Internationalen Filmkammer lag sozusagen in der Luft, einfach deshalb, weil es so viele alle Filmleute gleichmässig angehende Probleme gab, dass die Zeit reif war für eine solche möglichst alle Länder umspannende Organisation. Schon früh hat sich der Film einen Wirkungskreis gezogen, der über die Grenzen des eigenen Vaterlandes wesentlich hinausging. Aber das Bedürfnis für eine Institution wie die Internationale Filmkammer ergab sich doch erst mit der wachsenden nationalen und kulturellen Bedeutung des Films.

Die Anregung zu der Gründung wurde von Deutschland gegeben, und zwar im Frühjahr 1935 auf dem Berliner Internationalen Filmkongress; damals gab die Generalkommission dieses Kongresses in einem einstimmigen Beschluss ihre grundsätzliche Zustimmung zu der Schaffung einer Internationalen Filmkammer, die aus den Vertretern der nationalen Filmverbände der einzelnen Länder bestehen sollte. Es wurde auch bereits eine Satzungskommission gebildet, die im Juli des gleichen Jahres in München die Satzungen ausarbeitete. Im August 1935 wurden dann in Venedig diese Satzungen mit einem Zusatzprotokoll für den Fall der Konstituierung der Internationalen Filmkammer angenommen, und im November 1935 erfolgte in Paris deren endgültige Konstituierung mit Bestellung des Präsidiums, des Verwaltungsrats, des Exekutiv-Komitees und der Kommission für Internationales Urheberrecht. Im August 1936 trat in Venedig das Exekutiv-Komitee zusammen, ferner tagte in Brüssel und Warschau die Urheberrechtskommission und zur Vorbereitung des Internationalen Filmkongresses vor wenigen Wochen das Exekutiv-Komitee in Paris. Das ist in grossen Zügen die bisherige Geschichte der Internationalen Filmkammer.

Die Arbeiten der Urheberrechtskommission sind ausserordentlich erfreulich gewesen. Sie hat zunächst die Fragen der nationalen und der internationalen Urheberrechtsreform aufgegriffen und nach der grund-

sätzlichen Seite geklärt. Es wurde ein Reformprogramm ausgearbeitet, und dieses wurde von sämtlichen Mitgliedsorganisationen einstimmig genehmigt. Auf der Pariser Tagung des Exekutiv-Komitees wurde das Aufgabengebiet der Kommission beträchtlich erweitert. Die Kommission ist nunmehr zuständig für sämtliche Filmrechtsfragen. Sie führt demgemäss fortan die Bezeichnung «Filmrechtskommission». Eine Vielzahl von Fragen aus den Gebieten des Filmrechts ist bereits in Arbeit genommen. Es ist zu erwarten, dass aus der engen und erfolgreichen Zusammenarbeit, die sich innerhalb dieser Kommission mit den Mitgliedsorganisationen und deren persönlichen Vertretern entwickelt hat, Ergebnisse für alle Gebiete des Filmrechts gewonnen werden, die die Arbeiten in den einzelnen Ländern fördern und in eine einheitliche Richtung bringen. Besondere Bedeutung kommt dem Rechtsarchiv zu, das sich zur Aufgabe gesetzt hat, allmählich zentral alle Rechtsunterlagen (Gesetzes-Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Typenverträge, Gerichtsentscheidungen und dergleichen) zu sammeln, und gestützt auf diese Unterlagen, den Mitgliedsorganisationen und gegebenenfalls auch weiteren Kreisen mit Rechtsauskünften und Rechtsgutachten zur Seite zu stehen.

Für die Bearbeitung der Filmwirtschaftsfragen konstituierte sich auf der letzten Sitzung des Exekutiv-Komitees in Paris die Wirtschaftskommission; diese wird insbesondere die Fragen der Kontingente, Devisen, Zölle, der Usance im Filmaussenhandel wie überhaupt alle Schwierigkeiten des internationalen Filmaustauschs ständig prüfen und diese alle Länder in gleicher Weise berührenden Probleme einer befriedigenden Lösung näherführen.

Die Zukunft der Internationalen Filmkammer wird in einer Intensivierung der Arbeiten auf den eben angeführten Gebieten liegen; als neue Aufgabe schwebt uns die Schaffung eines Internationalen Schiedsgerichts vor, ferner wird unsere internationale Organisation sich noch mehr als bisher der Kulturfilmförderung annehmen müssen. Die Kulturfilmkommission hat sich ja auf der letzten Sitzung des Exekutiv-Komitees unter italienischem Vorsitz bereits konstituiert.

Wir alle, die wir in der Arbeit der Internationalen Filmkammer stehen, sind davon durchdrungen, dass der Film heute eine wichtige Mission im Zusammenleben der einzelnen Völker zu erfüllen hat. Dieser Gedanke setzt sich immer mehr durch, und darauf ist es in erster Linie zurückzuführen, dass es heute schon rund zwei Dutzend filmproduzierende Länder gibt.

Es ist heute nichts Ungewöhnliches mehr, dass sich politisch befreundete Völker zu gemeinschaftlicher Filmarbeit zusammenfinden, zu gemeinschaftlicher Schaffung von Filmwerken, die Themen behandeln, in denen sich die Kulturkreise der beiden Völker berühren, oder in denen sich die besondere Eigenart der beiden Völker

in der glücklichsten Weise ergänzt. Gerade wir Deutschen haben in der letzten Zeit mit solchen Gemeinschaftsproduktionen beachtenswerte Erfahrungen gemacht. Solche Filmwerke können mit dazu beitragen, die Freundschaft zwischen zwei Ländern in weitesten Kreisen der beiden Völker zu vertiefen, und eine solche Wirkung ist das Höchste, was von einem Filmwerk erwartet werden darf. Jedenfalls beobachten wir mit Befriedigung, dass das Interesse an einer internationalen Filmzusammenarbeit augenscheinlich in ganz Europa in der letzten Zeit gewachsen ist. Die europäischen Filmleute gewöhnen sich mehr und mehr daran, über den engen Kreis ihres unmittelbaren Arbeitsgebietes hinaus den Blick auf das Ganze zu richten und die grossen Gemeinsamkeiten zu sehen, an denen alle gleich stark interessiert sind.

Wir sind überzeugt, dass die Politiker, die sich um die Aufrechterhaltung und ständige Festigung des Friedens bemühen, in den Filmleuten sehr wertvolle Mitarbeiter haben. Der internationale Austausch von Filmen unter kulturellen Gesichtspunkten muss dazu führen, dass in den einzelnen Ländern unter Achtung der nationalen Eigenart, das Gefühl einer Verbundenheit, ja Schicksalsgemeinschaft wächst. Unendlich wertvoll ist es, dass man neben den eigenen Sorgen und Nöten durch dokumentarische Filme auch von den Sorgen und Nöten der anderen Länder erfährt. Internationaler Filmaustausch bringt allen Beteiligten als dauernden Gewinn die Schärfung des Blickes für das Ganze. Darin sehe ich die bedeutsame und schöne Aufgabe der weiteren Arbeit der Internationalen Filmkammer.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband Zürich

Sitzungs-Berichte

Vorstands-Sitzung vom 14./15. Juni 1937.

1. In der Prozessangelegenheit Hans Sutz ca. Capitol-Theater AG., Zürich bestätigt der Vorstand nach Anhörung der Parteien seine bisherige Stellungnahme.
2. Nachstehende Aufnahme gesuche werden einstimmig abgelehnt:
 - a) W. Walch, Genf, f. Aktualitätentheater in Zürich
 - b) W. Walch, Genf, für Aktualitätentheater in Basel
 - c) Spesca, Genf, für Aktualitätentheater in Basel
 - d) Rotocolor SA., Neuchâtel, für Kinotheater in Bern.
 - e) Leemann, Mols, für Wanderkino.
3. Nach Anhörung eines Berichtes beschliesst der Vorstand, dass alle drei Kinotheater in Arbon sich strikte an die für diesen Platz bestehenden Preisbestimmungen zu halten haben, unter Androhung scharfer Sanktionen für den Weigerungsfall.
4. Eine auf dem Platz Zürich in einem Grosstheater ausgebrochene Preisschleuderei, die auf weitere Theater sich auszudehnen drohte, kann nach äusserst hartnäckigen Verhandlungen durch Vermittlung des Vorstandes abgestoppt werden.

Dringende Warnung

Filmbeschädigungen und Reklamationen

(Für jeden Theaterbesitzer sehr wichtig.)

Art. 16 des offiziellen Mietvertrages bestimmt folgendes:

Der Vermieter ist verpflichtet, vorführungsfähige Kopien zu liefern.

Reklamationen bezüglich des Zustandes des Filmes müssen, um gültig zu sein, innert 48 Stunden nach Empfang der Sendung durch eingeschriebenen Brief angebracht werden, ansonst angenommen wird, dass die Filme in gutem Zustand übermittelt wurden. Die Kontrollfrist für den Verleiher wird auf 4 Tage nach Erhalt des Filmes festgesetzt.

Der Vermieter ist dem Mieter für den nachweisbaren Schaden verantwortlich, so ersterer eine nicht vorführungsfähige Kopie liefert und der Mieter damit nicht spielen kann, aber in keinem Falle für mehr wie den doppelten Betrag der Leihmiete.

Aus diesem Artikel ergibt sich, dass der Mieter verpflichtet ist, Reklamationen über den Zustand der Filme innerhalb spätestens 48 Stunden nach Empfang der Filme beim Verleiher, vorzugsweise mittels Chargébrief, anzubringen. Ein Theaterbesitzer hatte dies unterlassen, weil er in der langen Zeit, in der er das Theater betrieb, noch nie eine Reklamation erhalten hat von Seiten eines Verleihers. Nun ist es aber neulich doch passiert, dass ein Film beim Verleiher in verdorbenem Zustande eingegangen ist. Der Theaterbesitzer konnte nicht nachweisen, dass der Film in diesem schlechten Zustande bei ihm eingegangen ist und war deshalb für den Schaden verantwortlich. Die Rechnung von Seiten des Verleihers für den betreffenden Film betrug gegen Fr. 2000.— und vor Schiedsgericht ist dann immerhin eine Einigung zustande gekommen, dahingehend, dass der Theaterbesitzer dem Verleiher einen Betrag von Fr. 1000.— vergüten musste, zur Anschaffung einer neuen Kopie.

Es ist ja natürlich möglich, dass lange Zeit nichts passiert; aber doch einmal ausnahmsweise und unerhofft kann es eintreffen, dass ein Film in beschädigtem Zustande vom Verleiher geliefert wird. Sieht sich hier der Theaterbesitzer nicht vor, so kann ihm daraus grosser Schaden erwachsen. Es ist deshalb jedem Theaterbesitzer dringend zu empfehlen, seinen Operateur zu beauftragen, jedes Programm, bevor es gespielt wird, auf Beschädigungen hin zu prüfen und einen schriftlichen Rapport über den Zustand der Filme abzugeben. Sind starke Kratzer oder sonstige starke Beschädigungen in einem Film, ist es zu empfehlen, als Beweis einen kleinen Ausschnitt zurückzubehalten. Vorbeugen ist besser, als nachher den Schaden zu haben für eine Unterlassung, die nicht mehr gutzumachen ist.

Jos. Lang.